

Hinweise
zur Neufassung der
Festzuschussrichtlinien in
der Befundgruppe 6

Änderungen der Festzuschuss-Richtlinien

Durch Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 17.11.2006 sind die Festzuschuss-Richtlinien teilweise geändert worden. Diese Änderungen treten am 01.01.2007 in Kraft.

1. Festzuschuss – Befund Nr. 6.0

Festzuschuss-Befund Nr. 6.0 wurde neu eingefügt:

Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung ohne Erfordernis der Abformung und ohne Erfordernis zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese

-----Erläuterung-----

Werden Wiederherstellungsmaßnahmen ohne Erfordernis der Abformung an herausnehmbaren Versorgungungen oder Kombinationsversorgung durchgeführt, bei denen keine zahntechnischen Leistungen erforderlich sind, ist Befund 6.0 anzusetzen.

Hierunter fallen u.a. das direkte Verschließen eines Sekundärteleskops nach Extraktion des Primärteil tragenden Zahnes, die Wiederherstellungen der Funktion von gegossenen Halte- und Stützelementen durch Aktivierung und die Wiederherstellung der Funktion von Verbindungselementen durch Aktivierung.

Nach den ZE -Richtlinien gehören im Rahmen der Regelversorgung - mit Ausnahme von schleimhautgetragenen Deckprothesen - als Verbindungselemente nur Teleskopkronen / Konuskronen auf Eckzähnen zur Regelversorgung. Andere Verbindungselemente, wie Geschiebe, Anker, Riegel, Stege, u. ä. gehören nicht zur Regelversorgung. Sie stellen allerdings anerkannte prothetische Versorgungsformen dar und wurden von den Vertragspartnern auf Bundesebene der gleichartigen Versorgung zugeordnet. Die Erneuerung oder Wiederherstellung von Verbindungselementen ist als Regelversorgung einzustufen, wenn die Erstversorgung im Sinne der Festzuschuss - Richtlinien auch als Regelversorgung eingestuft ist (Befundsituation nach Nrn. 3.2, 4.6 und 4.8) und als gleichartige Versorgung, wenn die Erstversorgung als gleich- oder andersartige Versorgung eingestuft ist.

Für das Wiederbefestigen von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente sind Befunde 6.2 oder 6.3, in Verbindung mit Erweiterungen auch Befunde 6.4 oder 6.5, ansetzbar. Befund Nr. 6.0 ist hingegen ansetzbar für das einfache Aktivieren von Verbindungselementen und das Aktivieren durch das Auswechseln von konfektionierten Teilen soweit keine zahntechnischen Leistungen erforderlich sind und nur Materialkosten anfallen. Soweit beim Aktivieren von Verbindungselementen zahntechnische Leistungen anfallen, ist Befund Nr. 6.1 ansetzbar.

Für die Erneuerung von Verbindungselementen, die über das Auswechseln konfektionierter Teile hinausgeht, ist Befund Nr. 6.2 (Befestigung an der Kunststoffbasis) oder Befund 6.3 (Befestigung an der Metallbasis) ansetzbar.

2. Festzuschuss – Befund Nr. 6.1

Festzuschuss-Befund Nr. 6.1 wurde neu gefasst (Änderungen **fett** gedruckt):

Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/**Kombinations**versorgung ohne Erfordernis der Abformung, je Prothese

-----Erläuterung-----

Diese Änderung dient ausschließlich der Klarstellung, dass auch wiederherstellungsbedürftige Kombinationsversorgungen festzuschussfähig sind. Es spielt im System der befundbezogenen Festzuschüssen keine Rolle, ob eine Prothese wiederherstellungsbedürftig ist, weil eine Gussklammer frakturiert ist, ein Zahn oder eine Teleskopkrone wiederbefestigt werden muss oder die Friktion eines Verbindungselementes soweit reduziert ist, dass keine Lagestabilität mehr besteht. Festzuschüsse sind, soweit es sich um anerkannte Versorgungsformen handelt, ansetzbar.

Der Klammerzusatz ("Maßnahmen im Kunststoffbereich") wurde gestrichen. Das nunmehr eindeutige Abgrenzungskriterium der Befunde 6.2 und 6.3 zu dem Befund 6.1 ist die Erforderlichkeit einer Abformung.

3. Festzuschuss – Befund Nr. 6.4

Festzuschuss-Befund Nr. 6.4 wurde neu gefasst (Änderungen **fett** gedruckt):

Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger **herausnehmbarer-/**Kombinations****versorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese **bei Erweiterung um einen Zahn**

-----Erläuterung-----

Die erste Änderung dient der Klarstellung, dass auch erweiterungsbedürftige Kombinationsversorgungen festzuschussfähig sind. Die zweite Änderung war im Zusammenhang mit der Einfügung von Befund Nr. 6.4.1 notwendig. Befund 6.4 ist wie bisher bei Erweiterungsbedürftigkeit von Versorgungen mit Maßnahmen im Kunststoffbereich je Prothese ansetzbar und umfasst nach der Neufassung der Befundbeschreibung die Erweiterung eines Zahnes. Werden weitere Zähne erweitert, ist für jeden weiteren Zahn Befund Nr. 6.4.1 zusätzlich ansetzbar.

4. Festzuschuss – Befund Nr. 6.4.1

Festzuschuss-Befund Nr. 6.4.1 wurde neu eingefügt:

Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn

-----Erläuterung-----

Neuer Festzuschussbefund, der nur in Verbindung mit Befund 6.4 ansetzbar ist, wenn mehr als ein Zahn erweitert wird. In solchen Fällen ist Befund 6.4.1 für jeden weiteren erweiterten Zahn ansetzbar. Für die Erneuerung oder Wiederbefestigung von Prothesenzähnen ist Befund 6.4.1 nicht ansetzbar.

Beispiele:

Erweiterung einer Interimspothese um einen Zahn:

Ansetzbarer Festzuschuss: **1x 6.4**

Erweiterung einer Interimspothese um zwei Zähne:

Ansetzbare Festzuschüsse: **1x 6.4 und 1x 6.4.1**

5. Festzuschuss – Befund Nr. 6.5

Festzuschuss-Befund Nr. 6.5 wurde neu gefasst (Änderungen **fett** gedruckt):

Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger **herausnehmbarer-/Kombinations**versorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese **bei Erweiterung um einen Zahn**

-----Erläuterung-----

Die erste Änderung dient der Klarstellung, dass auch erweiterungsbedürftige Kombinationsversorgungen festzuschussfähig sind. Die zweite Änderung war im Zusammenhang mit der Einfügung von Befund Nr. 6.5.1 notwendig. Befund 6.5 ist wie bisher bei Erweiterungsbedürftigkeit von Versorgungen mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich je Prothese ansetzbar und umfasst nach der Neufassung der Befundbeschreibung die Erweiterung eines Zahnes. Werden weitere Zähne erweitert, ist für jeden weiteren Zahn Befund Nr. 6.5.1 zusätzlich ansetzbar.

6. Festzuschuss – Befund Nr. 6.5.1

Festzuschuss-Befund Nr. 6.5.1 wurde neu eingefügt:

Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn

-----Erläuterung-----

Neuer Festzuschussbefund, der nur in Verbindung mit Befund 6.5 ansetzbar ist, wenn mehr als ein Zahn erweitert wird. In solchen Fällen ist Befund 6.5.1 für jeden weiteren erweiterten Zahn ansetzbar. Für die Erneuerung oder Wiederbefestigung von Prothesenzähnen ist Befund 6.5.1 nicht ansetzbar.

Beispiele:

Erweiterung einer Modellgussprothese um einen Zahn, eine gebogene Retention ist erforderlich, die an der Metallbasis der Prothese befestigt wird.

Ansetzbarer Festzuschuss: **1x 6.5**

Erweiterung einer Modellgussprothese um vier Zähne und ein gegossenes Basisteil.

Ansetzbare Festzuschüsse: **1x 6.5 und 3x 6.5.1**